15.08.2025

Stellungnahme des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zum Entwurf eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie

Der Deutsche Städtetag und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes begrüßen ausdrücklich die zeitnahe Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie in nationales Recht. Die Regulierung der Schadstoffemissionen von Betrieben ist ein wichtiges Element für den kommunalen Immissionsschutz. Neben der Rechtssicherheit und Klarheit für die Unternehmen, beinhalten die Gesetzesänderungen auch Vorschläge, um Verfahren und Genehmigungen zu beschleunigen.

Kernforderungen

- Mit der Gesetzesänderung verbunden sind jedoch Verlagerungen der Zuständigkeiten. Bisher in der Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden liegende Verfahren sollen künftig von den unteren Behörden in den Kommunen durchgeführt werden. Diese Verschiebung muss aus unserer Sicht zwingend mit einer entsprechenden finanziellen Kompensation der Länder einhergehen.

- Eine Absenkung der Anforderungen beim Immissionsschutz im Entwurf der 4. BImSchV, indem für einige genehmigungsbedürftige Anlagen höhere Emissionsmassenströme als vorher zulässig sein sollen und die Anforderungen der TA Luft damit abgesenkt werden, erachten wir als falsches Signal für die Luftqualität in den Städten und Gemeinden. Die Absenkungen von Anforderungen nach der TA Luft laufen diametral den Zielen der Städte und Gemeinden für Luftqualität sowie den Anforderungen der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie entgegen.

Im Einzelnen

I. Zum BImSchG

In § 58e Abs. 1 wird verlangt, dass Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ein Umweltmanagementsystem einzurichten und dauerhaft umzusetzen haben. Auch bisher wurde davon ausgegangen, dass IE-Anlagen über ein Umweltmanagementsystem

Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin · Telefon 030 37711-0 Telefax 030 37711-999
Gereonstraße 18 - 32, 50670 Köln · Telefon 0221 3771-0 Telefax 0221 3771-128
Avenue des Nerviens 9 - 31, 1040 BRUXELLES, BELGIEN · Telefon +32 2 882 774-0 Telefax +49 221 3771-399
Internet: www.staedtetag.de

verfügen. Jedenfalls wurde in § 52 Abs. 1b BImSchG die Überprüfung der Eignung des Umweltmanagementsystems durch die Überwachungsbehörde gefordert.

Nach Maßgabe des Entwurfs für die 45. BImSchV ist dabei neu, dass es sich dabei grundsätzlich um ein Managementsystem handeln muss, das sowohl den Anforderungen bestimmter Normen als auch den darüberhinausgehenden Anforderungen der 45. BImSchV entspricht. Die Klarstellung des Anlagenbezugs begrüßen wir ausdrücklich.

Bisher als gleichwertig betrachtete und etablierte, unternehmensspezifische Systeme müssen mit dem neuen Standard in Einklang gebracht und entsprechend geändert werden. Dies ist eine neue Betreiberpflicht und stellt von daher einen nicht zu unterschätzenden zusätzlichen Aufwand dar. Gleiches gilt für die Überwachung für die zuständigen Behörden.

Die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN ISO 14001 oder den Anforderungen gemäß EMAS kann zwar von einem Gutachter oder Auditor bestätigt werden, diese mit Kosten verbundene Zertifizierung durch Dritte ist aber keine Pflicht. Verfügen Betriebe nicht über ein Zertifikat, bedeutet dies, dass die Überwachungsbehörde faktisch die Zertifizierung übernehmen soll. Das sehen wir kritisch und dürfte zu mehr Engpässen und Überlastung der Überwachungsbehörden führen.

Darüber hinaus bleiben durch die Ergänzung des § 5 BImSchG Abs. 4 viele offene Frage in der kommunalen Praxis. Sind Betreiber nun verpflichtet alle Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien zu nutzen (Geothermie, PV, etc.) oder zumindest Konzepte vorzulegen? Hierzu erwarten wir weitere Klarstellungen, die den kommunalen Vollzug erleichtern und ebenso Klarheit für die Betriebe schaffen.

<u>Zu § 10 (8a) BImSchG</u>

Die Absicht hinter der Formulierung „Die Bekanntmachung im Internet [...] hat […] ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer auf einer leicht auffindbaren Internetseite bis zum Erlöschen der Genehmigung zu erfolgen." ist nicht erkennbar. Geht es um einen komplett anonymen Zugriff auf alle Bescheide einer Anlage für eine beliebig lange Zeit (wir haben Betriebe, die mit Änderungen seit über 100 Jahren in Betrieb sind) oder würde die umgehende Zurverfügungstellung älterer Bescheide auf Anfrage auch der Anforderung genügen? Wir regen an, die Formulierung zu „Die Internetbekanntmachung *des jeweils neuesten Bescheids* hat […] bis zum Erlöschen der Genehmigung zu erfolgen. *Ältere Bescheide sind auf Anfrage über einen benannten Kontakt umgehend und kostenlos zur Verfügung zu stellen.*" zu ändern.

Zu § 17 (1a) BImSchG

Den Vorschlag, dass alle Entwürfe der nachträglichen Anordnungen der kommunalen Genehmigungsbehörden zu veröffentlichen sind, sehen wir sehr kritisch. Die Ausweitung auf jegliche Entwürfe von nachträglichen Anordnungen, ist nicht nachvollziehbar. Anordnungen, die konkrete Auswirkungen auf die Emissionen und die Belastung auf die Bevölkerung haben, werden wie bisher veröffentlicht. In der Praxis würde dies dazu führen, dass bei IE-Anlagen jede nachträgliche Anordnung zu einem öffentlichen Verfahren ohne Antrag wird.
Die Praxis, Anzeigenbestätigungen aus Gründen der Effizienz mit nachträglichen Anordnungen zu verbinden, wird damit unmöglich, weil dann Fristen für Auslegung und Einwendung mit denen für die Anzeigenbestätigung nicht mehr zu vereinbaren sind.

II. Zur 4. BImschV

Der Entwurf der 4. BImSchV enthält eine neue Anlagennummer (10.26 „Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser“) deren Zuständigkeit künftig im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens auf die unteren Behörden übergehen soll.

Wasserstoffproduktion durch Elektrolyse nimmt an Bedeutung zu und ist ein wichtiger Baustein der Energiewende. Demnach rechnen wir auch mit einer kontinuierlich steigenden Anzahl von Anträgen. Die unteren Behörden werden einen derzeit noch nicht abzuschätzenden Mehraufwand haben.

Darüber hinaus wird mit der Anpassung der 4. BImSchV auch der Anwendungsbereich des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ausgeweitet; auch Industrieanlagen in einfach gelagerten Fällen mit geringem Beeinträchtigungspotenzial werden aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht entlassen. Mit den neuen Verfahrenszuordnungen beim Bund ist in vielen Fällen auch eine Neuverteilung der Zuständigkeiten vom Land auf die Unteren Umweltbehörden verbunden. Das betrifft neben neuen Anlagen zur Wasserstoffproduktion, wie z.B. die Elektrolyseure, auch viele bestehende genehmigungsbedürftige Anlagen, die künftig dem vereinfachten Verfahren zugeordnet werden. Letztendlich ist durch diesen Zuständigkeitswechsel vom Land auf die kommunalen Behörden ein erheblicher Mehraufwand bei den Unteren Umweltschutzbehörden zu erwarten.

Auch die heutigen förmlichen Verfahren bei den Kommunen, die künftig dem vereinfachten Verfahren unterliegen, führen zum Mehraufwand auf der kommunalen Seite. Denn zum Ausgleich strebt der Gesetzgeber eine vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit unter höherem Erfüllungsaufwand bei den kommunalen Behörden an. Innerhalb der vereinfachten Genehmigungsverfahren sind die Genehmigungsbehörden an Schweigepflichten gehalten. Die Aussonderung der Informationspflicht aus den Genehmigungsverfahren führt zu zusätzlichen Nachfragen nach dem Umweltinformationsgesetz. Der Entlastung von

förmlichen Genehmigungsverfahren steht somit ein unkalkulierbarer Mehraufwand für Bürgerbeteiligungen, eine höhere Anzahl von vereinfachten Genehmigungsverfahren und gegebenenfalls auch von Klageverfahren für den kommunalen Bereich gegenüber.

Die Umsetzung der Gesetzesänderung ist deshalb nur mit entsprechenden personellen Aufstockungen durch den Bund und vor allem die Länder möglich. Vor einer Übertragung auf die kommunalen Behörden, muss diese zusätzliche Aufgabe durch die Länder finanziert werden.

Unter der Nummer 3.8 werden die „Schmelzanlagen“ ergänzt. Der Einbezug hier bedeutet unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Nr. 5.4.3.4 und 5.4.3.8 der TA-Luft eine Erhöhung der zulässigen Emissionsmassenströme an Staub für etliche Anlagen, die bisher nach der Nr. 3.4 genehmigt wurden und jetzt nach der Nr. 3.8 zu genehmigen sind. Damit werden Emissionsgrenzwerte verschlechtert. Mit Blick auf die Luftqualität in den Städten und Gemeinden und den zusätzlichen Anforderungen der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie halten wir diesen Vorschlag für kontraproduktiv. Dieser Vorschlag sollte gestrichen werden.